



EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN

Reglement über die Hundehaltung

vom 12. Dezember 1996

in Kraft ab dem 1. Januar 1997

Mit den Änderungen von Ingress, § 4 Abs. 1, § 8 Abschnitt 2, und Tarifordnung lit. i) + k); genehmigt durch die Gemeindeversammlung unter Traktandum 5, vom 23.06 1997. Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL am 11.08.1997, in Kraft ab dem 11.08.1997

Mit den Änderungen von § 7, 9 sowie Tarifordnung, Gebühren f, g, h; genehmigt durch die Gemeindeversammlung unter Trakt. 3, vom 07.12. 2005. Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL am 04.04.2006 mit Verfügung N° 579, in Kraft ab dem 01.01.2006

Mit der Änderung von § 9 , neue Ziffer 2 (Lenkungsmaßnahme); genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 19.11.2009, unter Trakt. 4. Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL am 12.01.2010 mit Verfügung N° 105, in Kraft ab dem 01.01.2010

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zuständigkeit

II Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

§ 5 Verunreinigungen

III Organisation

§ 6 Registrierung

§ 7 Kennzeichnung

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

IV Gebühren

§ 9 Gebühren

V Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

§ 11 Strafen

VI Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 13 Inkrafttreten

Tarifordnung (Gebühren)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Hemmiken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. März 1970 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Hemmiken.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
- ² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

- ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- ² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- ³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

- ¹ Nicht der Leinenzwang steht im Vordergrund, sondern das Verhalten des einzelnen Hundes gegenüber Menschen, anderen Lebewesen sowie gegenüber dem Verkehr.
- ² Hunde müssen an der Leine geführt werden, wenn sie Menschen oder andere Tiere (insbesondere Wild) gefährden oder den Verkehr stören.
- ³ Alle Hunde sind zwingend an der Leine zu führen
 - a) im Wald und in unmittelbarer Nähe davon, in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli eines Jahres
 - b) wenn eine entsprechende Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes vorliegt.
- ⁴ Hunde haben zu Sportanlagen, Schulareal, Spielplätzen und Friedhof keinen Zutritt. Der Gemeinderat kann weitere Orte und Plätze bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben. Ausgenommen sind Blindenführhunde und Helping dog's.

§ 5 Verunreinigungen

- 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind gehalten den Kot ihres Hundes auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal zu beseitigen.

III Organisation

§ 6 Registrierung

- 1 Die Gemeindekanzlei führt ein Register aller im Ort ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- 2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- 3 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen ihres Tieres. Sie reichen der Gemeindekanzlei umgehend und unaufgefordert die entsprechenden Nachweise ein.

§ 7 Kennzeichnung

- 1 Junghunde (ab 5 Monate) bzw. neu in die Impfpflicht kommende Hunde, sind vor der ersten Registrierung durch einen Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Verantwortung dafür obliegt der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter.
- 2 Die Gemeinde kann Hundemarken als freiwillige und zusätzliche Kennzeichnung abgeben, wenn vom Halter gewünscht.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

- 1 Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Tierhaltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.
Als gewerbsmässige Züchterin oder als gewerbsmässiger Züchter gilt nur, wer für die Dauer des Bestehens seines Zuchtbetriebes die Richtlinien des Tierschutzes und der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) erfüllt.

IV Gebühren

§ 9 Gebühren

- 1 Die Gebühren werden von der Einwohnergemeindeversammlung in einer separaten Tarifordnung festgelegt.
- 2 Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten oder jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.
- 3 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Tarifordnung lit. a), c) und d) werden jedoch erst nach Ablauf der bereits bezahlten Periode erhoben.
- 4 Die Gebühren nach Tarifordnung lit. a), c) und d) werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- 5 Der Gemeinderat kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen:
 - a) in Härtefällen (z.B. für betagte und behinderte Personen in finanziell schwachen Verhältnissen)
 - b) für Schweisshunde mit Zeugnis
 - c) für Hunde für den Katastropheneinsatz

V Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von den Straffolgen gemäss nachstehendem § 11 zu prüfen.
- 2 Wenn Anordnungen nach vorgenanntem Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person - in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt - ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- 3 Ein Verbot der Hundehaltung kann ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- 4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder der Hund als gefährlich betrachtet werden muss, soll er in Übereinstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

- 1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes oder übergeordneter kantonalen Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

VI **Schlussbestimmungen**

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit der Inkraftsetzung des neuen Reglementes werden alle dazu in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Einwohnergemeinde Hemmiken aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG HEMMIKEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig. Ernst Kunz

sig Brigitta Schüpbach

Mit den Änderungen vom 23.06.1997

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23.06.1997 unter Trakt. 5 b.

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 11.08.1997 genehmigt und per 11.08.1997 in Kraft gesetzt.

Mit den Änderungen vom 07.12.2005

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 07.12.2005 unter Trakt. 3b.

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Beschluss Nr. 579 vom 04.04.2006 genehmigt und per 01.01.2006 in Kraft gesetzt.

Mit den Änderungen vom 19.11.2009

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.11.2009 unter Traktandum 4.

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 105 vom 12. 01. 2010 genehmigt und per 01.01.2010 in Kraft gesetzt.

Tarifordnung zum Reglement über die Hundehaltung

Gestützt auf § 9 des Reglementes über die Hundehaltung vom 12. Dezember 1996 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken folgende Tarifordnung:

Gebühren:

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| a) | Für einen Hund pro Haushalt und pro Jahr im Dorf | Fr. 60.-- |
| b) | Für einen Hund pro Haushalt und pro Jahr auf Nebenhöfen (ausserhalb des Baugebietes) | keine Gebühr |
| c) | Für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und pro Jahr im Dorf und auf Nebenhöfen | Fr. 120.-- |
| d) | Für gewerbsmässige Zucht nach § 8:
Grundbewilligung
jährliche Gebühr | Fr. 200.--
Fr. 200.-- |
| e) | Für Junghunde, Hunde bei Besitzerwechsel und neu in die Gemeinde eintretende Hunde (Dorf und Nebenhöfen) eine einmalige Einschreibgebühr | Fr. 10.-- |
| f) | freiwillige Hundemarke, sofern vorrätig (gem. § 7 Abs 2) | Fr. 10.-- |
| g) | Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen Mahnungen, Einfordern der Impfausweise und ähnliches | effektive Kosten |
| h) | Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter | effektive Kosten |

Gemäss § 8 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22.06.1996, dürfen keine Gebühren erhoben werden für:

1. Diensthunde der Armee
2. Diensthunde der Polizei
3. Diensthunde des Grenzwachtkorps
4. Blindenführhunde
5. den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen (ausserhalb des Baugebietsperimeters).

Die Gemeinde verlangt zudem keine Gebühr für:

a) Helping dog's

Die vorstehende Tarifordnung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1996 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Damit werden alle in Widerspruch zu dieser Tarifordnung stehenden Beschlüsse der Einwohnergemeinde Hemmiken aufgehoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG HEMMIKEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig. Ernst Kunz

sig Brigitta Schüpbach

Die Aenderung der Tarifordnung lit. i) + k) wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 23.06.1997 unter Trakt. 5. b) genehmigt.

Die geänderte Tarifordnung zum Hundereglement tritt nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG HEMMIKEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig. Ernst Kunz

sig Brigitta Schüpbach

Mit den Änderungen vom 23.06.1997

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23.06.1997 unter Trakt. 5 b.

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 11.08.1997 genehmigt und per 11.08.1997 in Kraft gesetzt.

Mit den Änderungen vom 07.12.2005

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 07.12.2005 unter Trakt. 3 b.

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Beschluss Nr. 579 vom 04.04.2006 genehmigt und per 01.01.2006 in Kraft gesetzt.